

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

● ● **Mandantenbrief November 2012**

ELStAM kommt nun doch – Hinweise für Arbeitgeber

Sehr geehrter Mandant,

nachdem die Einführung des sog. EStAM-Verfahrens (EStAM = **E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale) im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnungen zunächst von der Finanzverwaltung um ein Jahr verschoben worden ist, steht nun doch dessen Einführung im Jahr 2013 an.

Da hierzu bislang nur der Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht wurde (und nicht dessen endgültige Fassung), sind einige Details des neuen Verfahrens Stand heute leider noch nicht endgültig bekannt. Da sich die Unternehmen und deren Arbeitnehmer jedoch rechtzeitig auf die Einführung des neuen Verfahrens vorbereiten müssen, wollen wir Sie bereits jetzt nochmals über die wichtigsten Punkte informieren, die hierbei zu beachten sind. Insoweit verweisen wir auch auf unser Mandanten-Rundschreiben vom Oktober 2011, in dem wir uns schon einmal diesem Thema gewidmet haben.

Wichtig ist im Rahmen der Umstellung, dass die EDV-technische Umsetzung des EStAM-Verfahrens nicht zwingend zum 01.01.2013 erfolgen muss. Von der Finanzverwaltung wird eine Übergangsregelung gewährt, nach der lediglich im Laufe des Jahres 2013 umgestellt werden muss, spätestens aber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2013. Bis zur Umstellung bleibt alles wie seither, d.h. für den Lohnsteuerabzug bleibt es bei dem bisher anzuwendenden Papierverfahren mit Lohnsteuerkarte etc.

Für alle diejenigen Mandanten, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen über unsere Kanzlei abwickeln lassen, werden wir ab Januar 2013 auf das EStAM-Verfahren umstellen. Insofern ist es wichtig, dass die EStAM-Daten zu diesem Zeitpunkt auf dem korrekten Stand sind und der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nochmals darauf hinweist, dass sie eine dementsprechende Überprüfung vornehmen sollen.

Weiterhin ist es wichtig, dass eventuelle Lohnsteuerfreibeträge bei Einführung des EStAM-Verfahrens nicht automatisch weitergelten, sondern vom Arbeitnehmer komplett neu beim Finanzamt beantragt werden müssen.

Was ist ELStAM?

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte in Papierform ab dem Jahr 2013 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte vermerkt waren, werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als sog. **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** bezeichnet.

Nicht verwechselt werden darf das ELStAM-Verfahren mit dem sog. ELENA-Verfahren (Elektronischer Entgeltnachweis) im Bereich der Sozialversicherung. Das ELENA-Verfahren wurde im Laufe des Jahres 2011 vom Gesetzgeber wieder eingestellt. Das ELStAM-Verfahren, das künftig für den Lohnsteuerabzug verantwortlich ist, wird hingegen nun im Jahr 2013 eingeführt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Seit jeher ist es die Aufgabe des Arbeitgebers, die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei der monatlichen Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Um dies tun zu können, benötigt der Arbeitgeber jedoch einige Informationen (sog. Lohnsteuerabzugsmerkmale) von seinen Arbeitnehmern, die bislang auf der Lohnsteuerkarte vermerkt waren. Dies sind die Steuerklasse, die Anzahl der Kinder, eventuelle Steuerfreibeträge und die Religionszugehörigkeit. Mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarte in Papierform müssen diese Daten zukünftig dem Arbeitgeber elektronisch bereitgestellt werden. Der Arbeitgeber erhält die Lohnsteuerabzugsmerkmale im Rahmen des ELStAM-Verfahrens direkt von der Finanzverwaltung. Hierzu muss der Arbeitgeber im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung immer die Lohnsteuerabzugsmerkmale aller seiner Arbeitnehmer durch einen Online-Zugriff beim Finanzamt auf ihre Aktualität überprüfen.

Praxishinweis:

Sollten Sie Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen bei uns in der Kanzlei anfertigen lassen, so wird der monatlich erforderliche Datenabgleich automatisch von uns durchgeführt. Sollten Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen bei sich im Unternehmen selbst durchführen, so muss durch ihren jeweiligen Software-Anbieter die Durchführung des ELStAM-Verfahrens ab dem 01.01.2013 gewährleistet werden. Dies sollte aber bei Verwendung der aktuellen Updates üblicherweise der Fall sein.

Um Datenmissbrauch zu vermeiden, kann der jeweilige Arbeitgeber nur dann online auf die ELStAM-Daten des Arbeitnehmers zugreifen, wenn er seinerseits bestimmte Daten an die Finanzverwaltung übermittelt, die anschließend dort gespeichert werden. Zusätzlich ist eine einmalige Registrierung zur eindeutigen Identifikation des Arbeitgebers erforderlich (sog. ELSTER-Authentifizierung). Bei den monatlichen Abfragen werden vom Arbeitgeber folgende Daten an die Finanzämter übermittelt:

- die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers,
- das Geburtsdatum des Arbeitnehmers und
- die Auskunft, ob es sich jeweils um ein Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse I – V) oder um ein Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) handelt.

Praxishinweis:

Falls Sie schon in der Vergangenheit die Lohnsteueranmeldungen Ihres Unternehmens elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt haben, so ist die oben genannte einmalige Registrierung bereits erfolgt und braucht nicht nochmals wiederholt zu werden. Für Arbeitnehmer, die Sie in der Vergangenheit bereits beschäftigt haben, liegen Ihnen auch die anderen Übermittlungsdaten bereits vor, sodass Sie im Rahmen der Umstellung auf das ELStAM-Verfahren keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bewältigen haben. Sämtliche zur Datenübermittlung notwendige Informationen sind bereits in Ihrer Lohnabrechnungssoftware gespeichert und können für das ELStAM-Verfahren weiter verwendet werden.

Nur der aktuelle Arbeitgeber ist zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Finanzamt den Tag der Beendigung ebenfalls durch Datenfernübertragung mitzuteilen (erfolgt ebenfalls im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung). Er verliert damit automatisch die Berechtigung, auf die ELStAM-Daten des betreffenden Arbeitnehmers weiter zugreifen zu können. Hierzu wäre erst eine erneute Anmeldung desselben Arbeitnehmers notwendig, die dann wiederum im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung durchgeführt werden muss.

Wichtig für Sie als Arbeitgeber ist die Information, dass die ELStAM-Daten von Ihnen nicht verändert werden können. Sie **müssen** i.d.R. im Rahmen der Lohnabrechnung diejenigen ELStAM-Daten verwenden, die Ihnen von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale fehlerhaft oder unvollständig sein, so können diese **ausschließlich** auf Veranlassung des Arbeitnehmers geändert werden. Zuständig hierfür ist **ausschließlich** das jeweilige Wohnsitz-Finanzamt bzw. die Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) des betreffenden Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist **verpflichtet**, sich mit seinem Wohnsitz-Finanzamt bzw. seiner Meldebehörde in Verbindung zu setzen, um die ELStAM-Daten auf den aktuellen Stand zu bringen.

Darüber hinaus kann es auch auf Veranlassung der jeweiligen Wohnsitz-Gemeinde des betreffenden Arbeitnehmers zu einer Veränderung der ELStAM-Daten kommen. Sofern beim Arbeitnehmer melderechtliche Änderungen eintreten (z. B. Adressänderung, Heirat, Kinder, etc.), werden auch diese Daten automatisch von den Gemeinden an das zuständige Finanzamt übermittelt und dort erfolgt eine Änderung der ELStAM-Daten.

Praxishinweis:

Da sämtliche Mitarbeiter in den vergangenen Monaten ihre ELStAM-Daten vom Finanzamt mitgeteilt bekommen haben, könnte der Fall eintreten, dass Sie von Ihrem Arbeitnehmer über fehlerhafte ELStAM-Daten informiert werden, verbunden mit der Bitte, diese richtig zu stellen. Hierbei können Sie Ihrem Arbeitnehmer jedoch leider nicht helfen. Sie müssen ihn an sein zuständiges Wohnsitz-Finanzamt bzw. seine Meldebehörde verweisen. Nur dort können die erforderlichen Änderungen auf Veranlassung des Arbeitnehmers durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die elektronisch bereitgestellten ELStAM-Daten monatlich beim Finanzamt abzurufen. Ferner hat er die ELStAM-Daten in der ersten auf den Abruf folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Arbeitnehmer deutlich erkennbar auszuweisen und ihm einen Ausdruck dieser Abrechnung mit den abgerufenen ELStAM-Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Der Arbeitnehmer kann so die aktuellen ELStAM-Daten überprüfen und erhält somit die Möglichkeit, dem Finanzamt erforderliche Änderungen mitzuteilen.

Der Arbeitnehmer seinerseits hat das Recht, bei seinem zuständigen Wohnsitz-Finanzamt auf Antrag seine ELStAM-Daten mitgeteilt zu bekommen sowie über die durch Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten erfolgten Abrufe informiert zu werden. Mit dem Start des neuen Verfah-

rens erhält der Arbeitnehmer darüber hinaus die Möglichkeit, diese Informationen auch im ELSTER-Online-Portal einsehen zu können.

Zusätzlich kann der Arbeitnehmer auf Antrag dem zuständigen Finanzamt konkrete Arbeitgeber für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale benennen (sog. Positiv-Liste) oder bestimmte Arbeitgeber von der Abrufberechtigung ausschließen (sog. Negativ-Liste). Bekommt ein Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung für die Lohnsteuerberechnung keine Daten seines Arbeitnehmers bereitgestellt, so ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI abzurechnen. Die damit verbundenen hohen Steuerabzüge dürften jeden Arbeitnehmer schnellstens dazu veranlassen, ungerechtfertigte Sperrungen sofort wieder rückgängig zu machen.

Das eben dargestellte, neue elektronische ELStAM-Verfahren ist von allen Arbeitgebern spätestens ab Dezember 2013 bei der Durchführung ihrer Lohnabrechnungen anzuwenden. Ausnahmen hiervon werden von den zuständigen Lohnsteuer-Finanzämtern nur auf Antrag in Härtefällen genehmigt. Ausnahmegenehmigungen kommen im Regelfall aber nur dann in Frage, wenn sie auch schon in der Vergangenheit von der elektronischen Übermittlung der Lohnsteueranmeldungen befreit gewesen sein sollten.

Informationsschreiben für Ihre Arbeitnehmer

Um Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, Ihre Arbeitnehmer vorab nochmals über die Einführung des ELStAM-Verfahrens zu informieren. Hierfür haben wir Ihnen als Anlage drei mögliche Musteranschreiben beigefügt, die wir Ihnen auf Anfrage auch gerne als Word-Datei zur Verfügung stellen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollten die ELStAM-Daten vor der Umstellung **vom Arbeitnehmer** auf den aktuellen Stand gebracht werden und eventuelle Lohnsteuerfreibeträge neu beantragt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben einen umfassenden Einblick in die rechtlichen und organisatorischen Veränderungen im Bereich des Lohnsteuerabzugsverfahrens gegeben zu haben. Sollten sich darüber hinaus weitere Fragen ergeben, so stehen wir selbstverständlich gerne auch in einem persönlichen Gespräch für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Erwin Holzbour

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihr Dr. Henning Holzbour

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Musterschreiben 1 - Anschreiben Arbeitnehmer zum Freibetrag über Arbeitgeber

Überschrift: Jetzt Lohnsteuer-Freibeträge für das Jahr 2013 beantragen!

Unterüberschrift: Elektronisches Verfahren kommt 2013 – Freibeträge müssen wieder wie vor der Übergangszeit 2011/2012 jährlich beantragt werden

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

die elektronische Lohnsteuerkarte geht zum 1. Januar 2013 an den Start. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Arbeitgeber die Möglichkeit, in das elektronische Verfahren einzusteigen und die ELStAM ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden. ELStAM - das ist die Abkürzung für "Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale " - und steht z.B. für Freibeträge, Steuerklasse, Kinderfreibeträge.

Mit der Umstellung müssen die bisher in der Übergangszeit 2011/12 automatisch übertragenen Freibeträge für den Lohnsteuerabzug wieder beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie vor der Umstellung auf die elektronische Lohnsteuerkarte in unserem Unternehmen **Ihre vorhandenen Freibeträge unbedingt wieder beantragen** müssen. Ansonsten kann es Auswirkungen auf Ihren Nettolohn haben.

Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrages, beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder von volljährigen Kindern, können Sie ab Oktober 2012 bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bietet es sich an, den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2013 aus dem Internet herunter zu laden (<https://www.formulare-bfinv.de/>) und auf dem Postweg zu übersenden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalbüro

Musterschreiben 2 - Informationsschreiben für Arbeitnehmer über Arbeitgeber zum Verfahrenseinstieg

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

mit der Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** wird ab dem 1. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen sind (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal). Die Finanzverwaltung ermöglicht den Arbeitgebern den Zeitpunkt der Umstellung auf dieses elektronische Verfahren im Laufe des Jahres 2013 selbst zu bestimmen.

Unser Unternehmen wird ab TT.MM. 2013 das elektronische Verfahren anwenden.

Für Ihren Lohnsteuerabzug werden ab diesem Zeitpunkt die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten zugrunde gelegt und in Ihren Lohnabrechnungen ausgewiesen.

Bitte beachten Sie:

Bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge verlieren mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ihre Gültigkeit und müssen für das Jahr 2013 grundsätzlich neu beantragt werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter:

www.elster.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalbüro

Musterschreiben 3 - Informationsschreiben für Arbeitnehmer über Arbeitgeber mit der ersten Lohnabrechnung

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

dieser Lohnabrechnung liegen erstmals Ihre **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM) zugrunde.

Sollten Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) von Ihrer vorherigen Lohnabrechnung abweichen, und sollte diese Abweichung nicht auf einer Änderung Ihrer persönlichen Lebensverhältnisse beruhen (z.B. Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes), wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Nachfolgend finden Sie eine Aufzählung möglicher Abweichungen sowie Hinweise zur Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale:

Mögliche Abweichung	Mögliche Ursache	Lösungsvorschlag
Abweichender Freibetrag	Freibetrag für 2013 wurde nicht beim Finanzamt beantragt	Der Freibetrag ist beim zuständigen Finanzamt erneut zu beantragen
Abweichende Steuerklasse	a) Nach Heirat wurde weiterhin Steuerklasse I zugrunde gelegt	zu a) Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich
	b) Der persönliche Familienstand hat sich vor dem 01.01.2013 z.B. durch Trennung oder Scheidung geändert	zu b) ab dem Jahr 2013 gilt grundsätzlich Steuerklasse I
	c) Der Ehegatte ist vor dem 01.01.2012 verstorben	zu c) ab dem Jahr 2013 gilt grundsätzlich Steuerklasse I
	d) Steuerklasse II ist in ELStAM entfallen, weil z. B. ein Kind vor dem 01.01.2013 volljährig geworden ist	zu d) Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen

	e) Bei Ehegatten wurde statt der bisherigen Steuerklassenkombination III/V die Steuerklasse IV in ELStAM zugrunde gelegt	zu e) Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich
Abweichende Kirchensteuer	Unstimmigkeiten beim Kirchensteuerabzug	Klärung durch das zuständige Finanzamt erforderlich
Abweichende Anzahl der Kinderfreibeträge	Kind ist vor dem 01.01.2013 volljährig geworden	Die weitere Berücksichtigung (z.B. wegen Ausbildung) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen

Hinweis: Die Finanzämter empfehlen, einen Antrag auf Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Vermeidung von Wartezeiten zur Beschleunigung des Verfahrens **schriftlich** beim Finanzamt einzureichen. Einen Vordruck finden Sie im Internet unter – Link zum Vordruckserver – sowie in Ihrem Finanzamt.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter: www.elster.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalbüro